

fassung der Deutschen Demokratischen Republik, dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und anderen arbeitsrechtlichen Vorschriften.

(6) Die arbeitsrechtlichen Grundlagen für die Arbeits- und Lohnbedingungen des Mitarbeiters bilden die rahmenkollektiv- bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen, die Eingruppierungsunterlagen sowie der Betriebskollektivvertrag bzw. die entsprechende Vereinbarung. Die Arbeitsaufgabe des Mitarbeiters wird im Arbeitsvertrag vereinbart oder in der Berufungsurkunde festgelegt.

(7) Die Mitarbeiter verwirklichen ihr demokratisches Recht auf Mitwirkung an der Planung, Leitung und Gestaltung des Reproduktionsprozesses des Wirtschaftszweiges Post- und Fernmeldewesen durch die Gewerkschaft und ihre leitenden Organe, durch Mitarbeit in gesellschaftlichen Organen und durch die vielfältigen Formen der schöpferischen Masseninitiative, insbesondere den sozialistischen Wettbewerb, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die Neuererbewegung. Das Recht auf Mitwirkung ist zugleich eine ehrenvolle Pflicht für jeden Mitarbeiter.

(8) Das Arbeitsrechtsverhältnis der Mitarbeiter wird durch Arbeitsvertrag oder, soweit es arbeitsrechtliche Vorschriften ausdrücklich festlegen, durch Berufung begründet.

### § 3

#### Weisungen

(1) Der Mitarbeiter hat die Rechts- und Dienstvorschriften einzuhalten und die auf ihrer Grundlage erteilten Weisungen unverzüglich durchzuführen.

(2) Der Mitarbeiter hat seinem Disziplinarvorgesetzten oder, wenn die Weisung von diesem erfolgt ist, dessen Vorgesetzten sofort Mitteilung zu machen, wenn die Weisung einen Verstoß gegen die Arbeitsdisziplin darstellt. Die Weisung ist nicht auszuführen, wenn damit zugleich Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik verletzt werden.

### § 4

#### Schutz des Eigentums

(1) Der Mitarbeiter hat mit dem ihm anvertrauten Volkseigentum gewissenhaft umzugehen, es zu mehrern und vor Beschädigung, Verlust und jeglicher Vergeudung zu schützen. Er hat die dem Nachrichtenverkehr dienenden Post- und Fernmeldeanlagen und die dazugehörigen Arbeitsmittel pfleglich zu behandeln und darauf gerichtete Anschläge abzuwehren.

(2) Die zur Beförderung oder Übermittlung übergebenen Nachrichten sowie das der Deutschen Post anvertraute Gut sind vor Schaden zu bewahren und vor Verlust zu schützen.

### § 5

#### Post- und Fernmeldegeheimnis

Der Mitarbeiter hat während und nach Beendigung seines Arbeitsrechtsverhältnisses das Post- und Fernmeldegeheimnis entsprechend den verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu wahren.

### § 6

#### Geheimhaltungspflicht

(1) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, während und nach Beendigung seines Arbeitsrechtsverhältnisses die im Post- und Fernmeldewesen erlangten Kenntnisse über dienstliche Angelegenheiten und über Anlagen und Einrichtungen des Post- und Fernmeldeverkehrs einschließlich der Maßnahmen zu seiner Durchführung geheimzuhalten, soweit diese nicht allgemein zugänglich sind.

(2) Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch die betrieblichen, wirtschaftlichen, technischen oder wissenschaftlichen Vorgänge sowie Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, Technologien und Verfahrenswesen einschließlich der wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Unterlagen oder Informationen.

(3) Eine Befreiung von der Geheimhaltungspflicht ist nur durch den Disziplinarvorgesetzten möglich. Nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses kann eine Befreiung nur durch den unmittelbar vor dem Ausscheiden zuständigen Disziplinarvorgesetzten erfolgen.

### § 7

#### Mitteilungspflicht

(1) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, Verstößen gegen die Arbeitsmoral und -disziplin, insbesondere der Verletzung von Dienstvorschriften, entgegenzutreten und diese dem Vorgesetzten mitzuteilen. Er hat an der Aufdeckung von Rechtsverletzungen und an der Beseitigung ihrer Ursachen und der Bedingungen für Rechtsverletzungen mitzuwirken.

(2) Die Mitteilungspflicht besteht auch, wenn der Mitarbeiter eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Post- und Fernmeldebetriebes wahrnimmt.

### § 8

#### Vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit

(1) Dem Mitarbeiter kann aus dienstlichen Gründen eine gleiche oder andere Arbeit am selben oder an einem anderen Ort bis zur Dauer von 6 Monaten im Jahr übertragen werden. Dabei sind die persönlichen Interessen des Mitarbeiters zu berücksichtigen.

(2) Zur Übertragung einer gleichen oder anderen Arbeit am selben oder an einem anderen Ort ist der Disziplinarvorgesetzte oder dessen Disziplinarvorgesetzter berechtigt. Beide können dieses Recht auf andere Vorgesetzte delegieren.

(3) Die Übertragung einer gleichen oder anderen Arbeit am selben oder an einem anderen Ort bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung, wenn sie länger als 14 Tage dauern soll. Die Übertragung über 14 Tage hinaus bedarf der Schriftform.

(4) Bei Mitarbeitern, die Wahlfunktionen demokratischer Parteien oder Massenorganisationen ausüben, ist für die Übertragung einer gleichen oder anderen Arbeit an einem anderen Ort darüber hinaus die Zu-